

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 017-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.53

Eingereicht am: 23.01.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
Sancar (Bern, Grüne)
Schindler (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 26.01.2017

RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Bundesgericht hebt Absatz im Luzerner Polizeigesetz auf, der im Entwurf des Berner Polizeigesetzes enthalten ist

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 18. Januar 2017 den § 32b Abs. 4 des Luzerner Polizeigesetzes aufgehoben. Art. 32b PolG/LU regelt die Auferlegung von Kosten des Polizeieinsatzes an die Veranstalter und die an der Gewaltausübung beteiligten Personen, falls es zur Gewaltausübung kommt. Zur Begründung führt es an, die Kostenverteilung verstosse gegen das Rechtsgleichheits- und Äquivalenzprinzip, da der Beitrag des Einzelnen nicht berücksichtigt werden könne.

Absatz 4 PolG/LU lautete: «Der Anteil, der von den an der Gewaltausübung beteiligten Personen zu tragen ist, wird zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufgeteilt. Einer einzelnen Person können höchstens 30 000 Franken in Rechnung gestellt werden».

Der Entwurf der Totalrevision des Berner Polizeigesetzes sieht in Art. 33 Abs. 4 (E-PolG) die gleiche Bestimmung vor. Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 23. Dezember 2016 geschlossen.

Öffentliche Abgaben bedürfen einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn, in der der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage enthalten sind. Wesentlich ist, dass für die Betroffenen die drohenden Kosten genügend vorhersehbar sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie reagiert der Regierungsrat auf das Bundesgerichtsurteil?
2. Wird der Regierungsrat Absatz 4 von Artikel 33 E-PolG streichen?
3. Wird der Regierungsrat Absatz 4 von Artikel 33 E-PolG allenfalls modifizieren? Wenn ja in welcher Form? Wie trägt er dabei den Grundsätzen des Abgaberechts Rechnung?
4. Wie werden die Kriterien der Bemessung der Gebühren bestimmt? Was kostet zum Beispiel ein Flaschenwurf auf die Strasse?

Begründung der Dringlichkeit: Das Venehmlassungsverfahren zum totalrevidierten Berner Polizeigesetz schloss am 23. Dezember 2017, die Gesetzgebungsarbeiten sind weit fortgeschritten.